

Entwurf eines Ersten Gesetzes über Ausbildungsförderung
- Stand 30. September 1968 -

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

A b s c h n i t I

Personenkreis

§ 1: Ausbildung im Inland

Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz erhalten

1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes,
2. Heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269),
3. Ausländer, die als Asylberechtigte nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353) anerkannt sind,

wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgebildet werden.

§ 2: Ausbildung im Ausland

(1) Haben die in § 1 bezeichneten Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so kann ihnen Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz für den Besuch einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte gewährt werden, wenn dies der Ausbildung förderlich ist.

(2) Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und dort eine Ausbildungsstätte besuchen, kann Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz gewährt werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen.

A b s c h n i t II

Förderungsbereich

§ 3: Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsförderung wird gewährt für den Besuch von

1. wissenschaftlichen Hochschulen
2. nichtwissenschaftlichen Hochschulen
3. Akademien, Ingenieurschulen, Höheren Fachschulen und gleichartigen Ausbildungsstätten
4. Ausbildungsstätten des Zweiten Bildungswegs, die die Reife für den Besuch einer der in Nummern 1 bis 3 genannten Ausbildungsstätten vermitteln, jedoch nur, wenn der Auszubildende Vollzeitunterricht erhält.

Ausbildungsförderung wird nur gewährt, wenn die Ausbildung mit einer staatlichen oder staatlich anerkannten Abschlußprüfung endet.

(2) Ausbildungsförderung wird ferner gewährt für ein Praktikum das in Zusammenhang mit dem Besuch einer der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Ausbildungsstätten geleistet werden muß.

§ 4: Ausbildungswege

(1) Ausbildungsförderung wird vorbehaltlich der Regelungen nach den Absätzen 2 und 3 für eine Ausbildung gewährt.

(2) Nach Abschluß einer ersten Ausbildung wird Ausbildungsförderung gewährt für

1. eine weiterführende Ausbildung in derselben Fachrichtung
2. eine zusätzliche Ausbildung, wenn die Abschlußprüfung der ersten Ausbildung dem Auszubildenden den Zugang zu dieser Ausbildung eröffnet hat.

Sind die Voraussetzungen der Nr. nicht erfüllt, so kann Ausbildungsförderung für eine zusätzliche Ausbildung nur gewährt werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen.

(3) Hat der Auszubildende die Ausbildung aus schwerwiegenden Gründen abgebrochen, so kann Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung gewährt werden.

A b s c h n i t t III
Persönliche Voraussetzungen

§ 5: Eignung

Ausbildungsförderung wird gewährt, wenn der Auszubildende für die Ausbildung fachlich geeignet erscheint, insbesondere seine Leistungen erwarten lassen, daß er das Ausbildungsziel erreicht.

§ 6: Alter

Ausbildungsförderung wird gewährt, wenn der Auszubildende bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sie kann darüber hinaus gewährt werden, wenn die Lage des Einzelfalles dies rechtfertigt.

A b s c h n i t t IV
Leistungen

§ 7: Umfang der Ausbildungsförderung

(1) Ausbildungsförderung wird in Höhe des Bedarfs für den Lebensunterhalt und die Ausbildung gewährt, soweit

1. der Auszubildende nicht von anderer Seite Ausbildungsförderung erhält,
2. auf den Bedarf nicht das Einkommen und das Vermögen des Auszubildenden, seiner Eltern und seines Ehegatten nach den folgenden Vorschriften anzurechnen sind.

(2) Darüber hinaus kann Ausbildungsförderung zur Deckung besonderer Aufwendungen gewährt werden, wenn

1. die Ausbildung aus zwingenden Gründen über die Höchstförderungsdauer (§ 16) verlängert wird,
2. anderweitig, vor allem bei einer Ausbildung im Ausland, besonders hohe Kosten entstehen,
3. Kinder oder der Ehegatte des Auszubildenden auf dessen Unterhaltsleistungen angewiesen sind,

4. wenn sich an die Ausbildung eine Promotionszeit anschließt.
(3) Förderungsbeträge unter 20,-- DM monatlich werden nicht gewährt.

§ 8: Bedarf

- (1) Als monatlicher Bedarf für den Lebensunterhalt und die Ausbildung gelten,
1. wenn der Auszubildende bei seiner Familie wohnt, 260,-DM
 2. wenn der Auszubildende nicht bei seiner Familie wohnt 320,-DM.
- (2) Wohnt der Auszubildende nicht am Ausbildungsort und entstehen dadurch notwendige Fahrtkosten von monatlich mehr als 50,-- DM, so erhöht sich der Betrag nach Absatz 1 Nr. 1 um 30,-- DM.
- (3) Erhalten beiden Ehegatten Ausbildungsförderung und wohnen sie in eigenem Hausstand zusammen, so gilt für jeden der Betrag nach Absatz 1 Nr. 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9: Abrechnung des Einkommens

- (1) Das Einkommen des Auszubildenden, seiner Eltern und seines Ehegatten wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf den Bedarf angerechnet.
- (2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, was als Einkommen gilt und welche Einkünfte unberücksichtigt bleiben. Dafür soll maßgeblich sein, ob die Einkünfte dazu bestimmt sind oder üblicher- oder zumutbarerweise dazu verwendet werden, den Unterhaltsbedarf zu decken.
- (3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung ferner bestimmen,
1. daß den Werbungskosten und den üblicherweise auf die Einkünfte zu zahlenden Abgaben sowie gleichartigen Belastungen durch Abzug eines Pauschalbetrages Rechnung getragen wird.
 2. wie das Einkommen zu ermitteln ist.
- (4) Die Rechtsvorordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 10: Berechnungszeitraum

- (1) Für die Anrechnung des Einkommens ist das im Kalenderjahr vor Beginn des zu fördernden Ausbildungsabschnitts erzielte Einkommen maßgeblich.
- (2) Läßt sich dieses Einkommen bei der Entscheidung über den Antrag noch nicht feststellen, so ist unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse über den Antrag zu entscheiden. Ausbildungsförderung ist in diesem Fall unter Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren.
- (3) Wird glaubhaft gemacht, daß das Einkommen in dem Kalenderjahr, für das die Gewährung von Ausbildungsförderung in Betracht kommt, voraussichtlich wesentlich niedriger sein wird als das nach Absatz 1 oder 2 maßgebliche Einkommen, so ist das voraussichtliche Einkommen dieses Jahres zugrunde zu legen. Ausbildungsförderung ist in

diesem Fall unter Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren.

(4) Als Monatseinkommen gilt ein Zwölftel des Jahreseinkommens.

§ 11: Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden

(1) Vom Einkommen des Auszubildenden bleiben anrechnungsfrei monatlich

für den Ehegatten des Auszubildenden 320,-- DM

für jedes Kind des Auszubildenden 160,-- DM

wenn der Auszubildende diese Personen voll unterhält. Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

(2) Ist der Auszubildende mit notwendigen Aufwendungen belastet, denen durch Absatz 1 nicht oder nicht ausreichend Rechnung getragen wird, so kann zur Vermeidung unbilliger Härten ein weiterer Teil des Einkommens frei bleiben.

§ 12: Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten

(1) Wird der Bedarf des Auszubildenden nicht in vollem Umfang aus seinem Einkommen oder Vermögen gedeckt, so ist auf ihn das Einkommen der Eltern und des Ehegatten, soweit es die folgenden Monatsfreibeträge übersteigt, zu 70 v.H. anzurechnen. Es bleiben frei

1. vom Einkommen der Eltern, sofern sie nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben, 700,-- DM

2. vom Einkommen eines ledigen, verwitweten, geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Elternteils oder des Ehegatten 450,-- DM

Haben beide Elternteile Arbeitseinkommen, so erhöht sich der Freibetrag nach Satz 2 Nr. 1 um das Einkommen des Elternteils mit dem niedrigeren Einkommen, höchstens jedoch um 110,-- DM

(2) Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich

1. für jedes Kind und den Ehegatten des Einkommensbeziehers, wenn sie in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften entsprechend gefördert werden kann, um 110,-- DM

2. für andere Kinder des Einkommensbeziehers,
a) die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um je 160,-- DM

b) die das 14. Lebensjahr vollendet haben, um je 220,-- DM.

Diese Beträge mindern sich um die Einkünfte des Kindes und des Ehegatten, die dazu bestimmt sind oder üblicher- oder zumutbarerweise dazu verwendet werden, deren Unterhaltsbedarf zu decken; das gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 jedoch nur, soweit die Einkünfte die nach § 8 Abs. 1 bis 3 in Betracht kommenden Bedarfssätze übersteigen.

(3) Die Freibeträge werden nach Absatz 2 Satz 1 für jedes Kind und jeden Ehegatten nur einmal erhöht. Erfüllen für

dieselbe Person mehrere Einkommensbezieher die Voraussetzungen für die Erhöhung, so wird der Erhöhungsbetrag in angemessenem Verhältnis auf die Einkommensbezieher verteilt.

(4) Als Kinder werden die in § 2 Abs.1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

(5) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann abweichend von den vorstehenden Vorschriften in weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben.

(6) Ist das Einkommen einer Person auf den Bedarf mehrerer Auszubildender anzurechnen, so wird zu gleichen Teilen angerechnet. Zur Vermeidung unangemessener Ergebnisse kann hiervon abgewichen werden.

§ 13: Anrechnung des Vermögens

Das verwertbare Vermögen des Auszubildenden, seiner Eltern und seines Ehegatten wird auf den Bedarf angerechnet, soweit ohne diese Anrechnung die Gewährung von Ausbildungsförderung offenbar nicht gerechtfertigt wäre. Das Nähere bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 14: Förderungsarten

(1) Ausbildungsförderung wird für die ersten zwölf Monate der Ausbildung als Zuschuß gewährt. Für die weitere Zeit wird sie zu zwei Dritteln als Zuschuß, im übrigen, höchstens jedoch bis zu dem Betrag von 3000,-- DM, als Darlehen gewährt. Bei Besuch einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungsweges wird Ausbildungsförderung in vollem Umfang als Zuschuß gewährt.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann Ausbildungsförderung ganz oder teilweise als Darlehen gewährt werden

1. in den Fällen des § 2 Abs. 2, des § 4 Abs. 2 Satz 2 Abs.3, des § 6 Satz 2 und des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3,
2. soweit sich der Förderungsbetrag in den Fällen des § 11 Abs. 2 und des § 12 Abs. 5 erhöht.

(3) Abweichend von Absatz 1 wird Ausbildungsförderung in den Fällen des § 7 Abs.2 Nr.4 ganz als Darlehen gewährt.

§ 15: Darlehensbedingungen

(1) Das Darlehen ist nicht zu verzinsen.

(2) Das Darlehen ist in zumutbaren Raten zurückzuzahlen. Sie sind erstmals angemessene Zeit nach Beendigung der geförderten Ausbildung zu leisten.

(3) In den Fällen des § 14 Abs.1 wird die Darlehensschuld bis auf einen Betrag von 1500,- DM erlassen, wenn der Auszubildende die Prüfung bestanden hat. Hat der Auszubildende die Prüfung mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Erfolg bestanden, so wird die Darlehensschuld ganz erlassen.

§ 16: Förderungsdauer

(1) Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung, einschließlich der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit gewährt, jedoch nicht über die Zeit hinaus, in der ein

Erreichen des Ausbildungszieles zumutbar ist (Höchstförderungsdauer). § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 17 Abs. 2 bleiben unberührt.

(2) Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Antragsmonats, frühestens jedoch vom Beginn der Ausbildung an gewährt.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für jede Ausbildung die Höchstförderungsdauer.

§ 17: Förderungsdauer bei Ausbildung im Ausland

(1) Für eine Ausbildung im Ausland nach § 2 Abs. 1 kann Ausbildungsförderung für die Dauer eines Jahres gewährt werden, wenn wenigstens ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet wird.

(2) Darüber hinaus kann beim Besuch wissenschaftlicher Hochschulen Ausbildungsförderung für ein weiteres Jahr gewährt werden, wenn das Auslandsstudium für den Auszubildenden von besonderer Bedeutung ist.

(3) Soweit auf Grund einer Ausbildung im Ausland die Höchstförderungsdauer überschritten wird, ist Ausbildungsförderung in vollem Umfang als Darlehen zu gewähren.

§ 18: Übertragbarkeit des Anspruchs

Der Anspruch auf Ausbildungsförderung kann nicht gepfändet, verpfändet oder abgetreten werden.

§ 19: Rückzahlungspflicht

(1) Die Ausbildungsförderung ist zurückzuzahlen, wenn

1. der Empfänger die Gewährung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder grobfahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Angabe nach § 28 vorsätzlich oder grobfahrlässig unterlassen hat,
2. der Empfänger gewußt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gewußt hat, daß die Voraussetzungen für die Gewährung von Ausbildungsförderung nicht erfüllt waren, oder
3. von anderer Seite nachträglich für einen Zeitraum Ausbildungsförderung gewährt wird, für den nach diesem Gesetz Ausbildungsförderung gewährt worden ist.

(2) Soweit der Anspruch auf Rückzahlung nicht freiwillig erfüllt wird, werden zurückzuzahlende Beträge wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

A b s c h n i t t V Überleitung von Unterhaltsansprüchen

§ 20: Form und Wirkung der Überleitung

(1) Hat der Auszubildende für die Zeit, für die Ausbildungsförderung gewährt wird, einen Unterhaltsanspruch gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen,

so kann die nach § 22 zuständige Stelle den Übergang dieses Anspruchs bis zur Höhe ihrer Aufwendungen durch schriftliche Anzeige an den Unterhaltspflichtigen bewirken, jedoch nur soweit auf den Bedarf des Auszubildenden bei Anwendung der §§ 12 und 13 das Einkommen und Vermögen des Unterhaltspflichtigen anzurechnen wäre. Großeltern stehen den Eltern gleich.

(2) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für die die Ausbildungsförderung dem Auszubildenden ohne Unterbrechung gewährt wird; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(3) Für die Vergangenheit kann ein Unterhaltspflichtiger außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur in Anspruch genommen werden, wenn ihm die Gewährung der Ausbildungsförderung unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt, der den Übergang des Anspruchs bewirkt, haben keine aufschiebende Wirkung.

A b s c h n i t t VI Organisation und Zuständigkeit

§ 21: Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit

(1) Die Bundesanstalt für Arbeit führt dieses Gesetz nach fachlichen Weisungen der Bundesregierung durch.

(2) Bei der Durchführung dieses Gesetzes führen die Arbeitsämter die Bezeichnung "Amt für Ausbildungsförderung."

§ 22: Ortliche Zuständigkeit

(1) Für die Gewährung der Ausbildungsförderung ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Eltern des Auszubildenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Hat der Auszubildende keine Eltern mehr oder ist ein gewöhnlicher Aufenthalt der Eltern im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden oder nicht festzustellen, so ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk der Auszubildende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Wird Ausbildungsförderung nach § 2 Abs. 2 beantragt oder ist eine Zuständigkeit nach Absatz 1 nicht gegeben, so ist das Amt für Ausbildungsförderung in Bonn zuständig.

A b s c h n i t t VII Verfahren

§ 23: Antrag

(1) Ausbildungsförderung wird auf Antrag gewährt. Dieser ist schriftlich zu stellen; dabei soll der Vordruck der Bundesanstalt für Arbeit verwendet werden.

(2) Der Antrag ist an das nach § 22 zuständige Amt für Ausbildungsförderung zu richten. Dem Eingang des Antrages bei diesem Amt steht der Eingang bei einer anderen inlän-

dischen Behörde gleich; der Antrag ist unverzüglich dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung zuzuleiten.

(3) Der Antragsteller hat die zur Feststellung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen anzugeben, die Beweismittel zu bezeichnen sowie auf Verlangen Urkunden vorzulegen.

§ 24: Antragsrecht

Antragsberechtigt ist der Auszubildende, im Falle seiner Minderjährigkeit auch sein gesetzlicher Vertreter.

§ 25: Ermittlungen, Amtshilfe, Auskunftspflicht

(1) Das Amt für Ausbildungsförderung trifft die Feststellungen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind; eidliche Vernehmungen sind ausgeschlossen.

(2) Behörden und Träger von Sozialleistungen leisten den Ämtern für Ausbildungsförderung Amtshilfe. Die Finanzbehörden erteilen die erforderlichen Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Personen, die Ausbildungsförderung beantragt haben oder beziehen, ihrer Angehörigen und der ihnen zum Unterhalt verpflichteten Personen sowie der Rückzahlungspflichtigen (§ 19), soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.

Die Eltern und der Ehegatte des Auszubildenden sind verpflichtet, dem Amt für Ausbildungsförderung auf Verlangen über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie über Zahl, Alter und Ausbildungsverhältnis ihrer Kinder Auskunft zu geben und Urkunden vorzulegen, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert. Insbesondere sind sie, sofern sie in dem nach § 10 maßgebenden Zeitraum nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden, verpflichtet, Bescheinigungen ihrer Arbeitgeber über den im Berechnungszeitraum bezogenen steuerpflichtigen Arbeitslohn und den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag sowie den Jahreshinzurechnungsbetrag vorzulegen.

(4) Die Arbeitgeber des Auszubildenden, seiner Eltern und seines Ehegatten sind verpflichtet, auf Verlangen dieser Personen Bescheinigungen des in Absatz 3 Satz 2 bezeichneten Inhalts auszustellen und auf Verlangen des Amtes für Ausbildungsförderung Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

§ 26: Stellungnahme der Ausbildungsstätte

(1) Zur Feststellung der Eignung nach § 5 holt das Amt für Ausbildungsförderung eine gutachtliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte ein. Von dieser Stellungnahme kann nur aus wichtigem Grunde abgewichen werden.

(2) Das gleiche gilt für die Feststellung, ob die Voraussetzung des § 17 Abs. 2 erfüllt ist.

§ 27: Bewilligungszeitraum und Zahlweise

(1) Ausbildungsförderung ist in der Regel für ein Jahr zu gewähren. Sie ist monatlich im voraus zu zahlen.

(2) Ist die rechtzeitige Aufnahme oder Fortführung der Ausbildung dadurch gefährdet, daß die Feststellungen nach § 25 Abs. 1 nicht sofort getroffen werden können, so kann für drei Monate Ausbildungsförderung bis zur Höhe von 250,-- DM monatlich unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt werden.

(3) Auszuzahlende Beträge sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 28: Änderungsanzeige

Der Auszubildende ist verpflichtet, Änderungen der Tatsachen, die für die Ausbildungsförderung maßgebend sind, unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung anzuzeigen.

§ 29: Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied eines Organs oder Bediensteter der Bundesanstalt bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 30: Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 25 Abs. 3 oder 4 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine Urkunde nicht vorlegt,
2. entgegen § 25 Abs. 4 eine Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt,
3. die in § 28 vorgeschriebene Änderungsanzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Geldbußen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeit sind die Ämter für Ausbildungsförderung.

§ 31: Rechtsweg

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

A b s c h n i t t VIII
Kostentragung

§ 32: Aufbringung der Mittel durch den Bund

(1) die Aufwendungen, die der Bundesanstalt für Arbeit bei der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, trägt der Bund.

(2) Der Bund erstattet die Verwaltungskosten, die der Bundesanstalt aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, in einem Pauschalbetrag, der zwischen der Bundesregierung und der Bundesanstalt vereinbart wird.

§ 33: Abgrenzung zur Tuberkulosehilfe

Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz wird nicht gewährt, wenn der Auszubildende einen Anspruch auf Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben im Rahmen der Tuberkulosehilfe hat (§ 50 des Bundessozialhilfegesetzes).

§ 34: Berlinklausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I, S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 35: Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am _____ in Kraft.